

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 956

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 956, Rn. X

BGH 1 StR 424/06 - Beschluss vom 25. Oktober 2006 (LG Landshut)

Verlesbare Urkunde nach § 256 StPO; wesentliche Förmlichkeit (keine Protokollierungspflicht beim Vernehmungsbehef).

§ 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 274 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Landshut vom 15. Mai 2006 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tagen.

Ergänzend bemerkt der Senat zur Rüge einer Verletzung von § 256 StPO:

Der von der Revision mitgeteilte Arztbericht des Klinikums L. bezieht sich ebenso wie die 1
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Klinikums L. offensichtlich auf die durch den Geschädigten F. erlittene
Körperverletzung und war damit nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO auf Anordnung des Vorsitzenden verlesbar.

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass die Verlesung einer Urkunde dann nicht zu protokollieren ist, wenn diese 2
nur als Vernehmungsbehef dient (BGH StV 2000, 241; Beschluss vom 2. Dezember 2003 - 1 StR 340/03). Aus dem
von der Revision vorgelegten Hauptverhandlungsprotokoll ergibt sich, dass die vorgenannten Urkunden
"auszugsweise" während der Vernehmung des Geschädigten F. verlesen wurden; es liegt daher nahe, dass diese
Urkunden auch als Vernehmungsbehef im Rahmen der Zeugenvernehmung benutzt wurden. Sofern allerdings dessen
ungeachtet eine solche "auszugsweise" Verlesung dennoch im Protokoll erwähnt wird, empfiehlt es sich, auch den
Verlesungszweck zu protokollieren und zusätzlich die verlesenen Passagen zu bezeichnen.